

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 32 (1917)
Heft: 01.04.1917

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 2. 20
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 30 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXII. Jahrgang.

Nr. 4

1. April 1917.

Inhalt: 1. Kreisschreiben an die Bezirksschulpflegen für sich und zu Handen der Orts-
schulbehörden und der Volksschullehrerschaft betreffend die Beteiligung der Schüler
bei landwirtschaftlichen Arbeiten. — 2. Zum fünfzigjährigen Bestand von H. Wett-
steins Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde an Sekundarschulen. — 3. Pa-
tentierung von Sekundar- und Fachlehrern. — 4. Verabreichung von Stipendien an
Sekundarschüler für das Schuljahr 1916/17 — 5. Verzeichnis der Berufsberater im Kan-
ton Zürich. — 6. Zur Niklaus von Flüe-Gedächtnisfeier. — 7. Kleinere Mitteilungen. —
8. Literatur. — 9. Inserate.

Kreisschreiben

an die Bezirksschulpflegen für sich und zu Handen der Orts-
schulbehörden und der Volksschullehrerschaft betreffend Be-
teiligung bei landwirtschaftlichen Arbeiten.

(Vom 14. März 1917.)

Am 23. Februar 1917 erließ die Erziehungsdirektion ein Kreisschreiben, worin die Primar- und Sekundarschulpflegen sowie die Lehrerschaft der Volksschule unter Hinweis auf die derzeitige wirtschaftliche Lage unseres Landes eingeladen wurden, mit aller Beförderung ihre Anordnungen zur Nutzbar-
machung des allfällig unbenutzten Schullandes zu treffen. Das Kreisschreiben stützte sich im besondern auf die von den h. Bundesbehörden getroffenen Anordnungen und gab einige Richtlinien an für das weitere Vorgehen. Inzwischen hat der Regierungsrat in der „Verordnung über die Hebung der land-
wirtschaftlichen Produktion“ vom 9. März 1917 seine beson-
deren Anordnungen für unsern Kanton getroffen und dabei den

Gemeinderäten ihre besonderen Aufgaben zugewiesen. Die Verordnung setzt in § 9 fest:

„Die Schulbehörden sind verpflichtet, im Bedarfsfalle Schüler der Mittel- und Primarschulen für landwirtschaftliche Arbeiten, inbegriffen die Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge, vom Schulbesuche zu befreien.“

Diese Bestimmung wird der Beachtung aller Schulorgane unseres Kantons empfohlen. Soweit die kantonalen Mittelschulen in Frage kommen und die Eignung ihrer Schülerschaft vorausgesetzt werden darf, wird jede Hülfeleistung bereitwilligst zugesichert. Die Primar- und Sekundarschulpflegen treffen, soweit nötig in Verbindung mit den Gemeinderäten, die dem Gemeindebedürfnisse entsprechenden Anordnungen.

Damit die kantonalen Erziehungsbehörden sich darüber orientieren können, wie und mit welchem Erfolg die Mitwirkung der Schule an den derzeitigen Aufgaben der nationalen Wohlfahrt gemäß den Anordnungen der Behörden des Bundes und des Kantons erfolgt ist, wachen die Bezirksschulpflegen durch das Mittel der Visitatoren über die Ausführung der vorgesehenen Maßnahmen und schreiten nötigenfalls ein, wenn mangelnde Beachtung erfolgt ist.

Die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen berichten in einer Beilage zum Jahresberichte des Schuljahres 1916/17 über die von ihnen getroffenen Anordnungen. Die Bezirksschulpflegen wenden diesem Teile der Berichterstattung bei Anlaß der Verabschiedung der Jahresberichte ihre besondere Aufmerksamkeit zu und leiten einen zusammenfassenden Bericht gleichzeitig mit ihrem Jahresbericht gemäß § 115 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 bis spätestens 15. Juni d. J. an die Erziehungsdirektion weiter.

Ein vaterländischer Wetteifer wird, der Dringlichkeit der vorgesehenen Anordnungen entsprechend, die Erreichung des geforderten Zieles zum Wohl des Ganzen begünstigen.

Zürich, 14. März 1917.

Der Direktor des Erziehungswesens,
dessen Stellvertreter: Dr. *H. Ernst*.

Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger*.

Zum fünfzigjährigen Bestand von H. Wettsteins Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde an Sekundarschulen.

Von Th. Gubler, a. Sekundarlehrer, Andelfingen.

Dieses Frühjahr sind 50 Jahre verflossen, seit **H. Wettsteins Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde an Sekundarschulen** in erster Auflage erschienen ist. Wenige Lehrmittel erfreuen sich eines so langen Bestandes; wenige haben einen so tiefgehenden Einfluß ausgeübt, wie dieses. Wenn wir die Geschichte des Lehrmittels verfolgen, zieht ein bedeutender Abschnitt zürcherischer Schulgeschichte der neueren Zeit an uns vorüber.

Um die Tat Wettstein's richtig einschätzen zu können, — denn als solche muß die Schaffung des Lehrmittels in Verbindung mit den weiteren Hilfsmitteln für den naturkundlichen Unterricht bezeichnet werden, — müssen wir uns in die Zeit vor Erscheinen des Lehrmittels zurückversetzen.

Durch das Unterrichtsgesetz von 1833 wurde als höhere Volksschule die Sekundarschule geschaffen mit dem Hauptzweck: Verbreitung jener Kenntnisse und Fertigkeiten, welche für die Volksbildung in gesteigerter Forderung unentbehrlich sind, deren Mitteilung aber durch die Repetierschule nicht zu erzielen ist. Damit kann aber auch für einzelne Schüler die Vorbereitung auf höhere Schulanstalten verbunden werden. Als Lehrgegenstände bestimmte das Gesetz: Religion, deutsche und französische Sprache (letztere nicht obligatorisch), Arithmetik und Geometrie, Geographie, Geschichte, vaterländische Staatseinrichtung (!), Naturkunde mit besonderer Rücksicht auf Landwirtschaft und Gewerbe, Gesang, Zeichnen, Schönschreiben und wo möglich angemessene Leibesübungen.

Die Schulen wurden nach und nach ins Leben gerufen, und nachdem ein an vielen Orten bestehendes Mißtrauen überwunden war, erfreuten sie sich der Gunst der Behörden und immer weiterer Kreise des Volkes. In den Jahresberichten der Schulpflegen und der Erziehungsdirektion werden die Leistungen in den Hauptfächern immer lobend hervorgehoben. So sagt der Jahresbericht der Erziehungsdirektion vom Jahr 1855: „Im allgemeinen haben sich die Sekundarschulen auf derselben

Stufe erhalten, die sie bis dahin inne hatten, und die ehrenvolle Stellung behauptet, die sie in unserem Volksschulwesen einnehmen, und dies verdient um so mehr Anerkennung, als selten von einer Schulstufe mehr verlangt wird, als gerade von dieser. Die Bildung eines Sekundarlehrers muß eine umfassende und allgemeine sein, wenn er seine Aufgabe lösen soll. In ihm soll sich die Klarheit und Schärfe des mathematischen Wissens mit einer frischen Auffassung der Natur, mit sprachlicher Begabung und ästhetischem Gefühl verbinden, damit auch der Schüler sich in demselben Geiste entwickle.“

Die Schaffung der Sekundarschule war eine Art Versuch gewesen; in der Durchführung des Versuches wurde die größte Freiheit gelassen. Es fehlte an einem gemeinsamen Lehrplan und an obligatorischen Lehrmitteln. Dies hatte zur Folge, daß die Schulen ein mosaikartiges Bild darboten. „Dem subjektiven Ermessen und der Liebhaberei der Lehrer ist ein zu grosser Spielraum gelassen.“ „Bei der vollkommenen Willkür von Seiten der Lehrer mangelt diesen Anstalten bei all ihren trefflichen Leistungen die rechte Festigkeit in Form und Fundament.“ Einzelne Bezirksschulpflegen bemühten sich, größere Einheit in Stoff und Gang des Unterrichtes durchzuführen. „Es ist indessen klar, daß eine solche Übereinstimmung nur so weit als zweckmäßig und wünschenswert erscheinen kann, als sie durch gleichmäßige Lebensverhältnisse, Bedürfnisse und Interessen der Schüler gerechtfertigt ist.“ Die Bezirksschulpflege Regensburg würde einen für alle Schulen geltenden Unterrichtsplan nicht für wünschenswert finden, weil nicht alle Kreise dieselben Bedürfnisse haben, und die Bezirksschulpflege Winterthur ist der Ansicht, daß die verschiedenen Interessen der städtischen und der ländlichen, der industriellen und der ackerbautreibenden Bevölkerung und auch die verschiedenartigen Bedürfnisse der Schüler selbst, von denen die einen ihre Schulbildung abschließen, die andern sich auf den Besuch höherer Unterrichtsanstalten vorbereiten wollen, den Sekundarschulen immer einen verschiedenartigen Charakter aufprägen werden, und es wird kaum gelingen, einen durchaus gleichmäßigen Lehr- und Lektionsplan, ja selbst nur für alle Fächer obligatorische Lehrmittel einzuführen. So herrschte denn hinsichtlich der Lehrmittel die bunte Mannig-

faltigkeit. „Neben guten und ausgezeichneten finden sich mitunter auch ziemlich unbedeutende vor. Hier wäre größere Übereinstimmung am Platze; denn es finden sich kaum zwei bis drei Lehrmittel, die in allen Schulen nur eines Bezirkes eingeführt wären. Auch haben die einen Schulen zu wenig individuelle Lehrmittel, die andern ein Übermaß und zu viel Wechsel, so daß mitunter die Kosten für einen Schüler auf Fr. 100 ansteigen.“ (Bericht der Erziehungsdirektion von 1860.) Auch der Bericht von 1863 klagt: „Die in den Sekundarschulen eingeführten Lehrmittel bilden immer noch eine wahre Musterkarte, welche deutlich genug beweist, wie weit die Ansichten der Lehrer über das Beste und Brauchbarste auseinandergehen und wie zweckmäßig das baldige Erscheinen besonderer Lehrmittel für diese Schulstufe ist, mit welchen ein streng geordneter, zum voraus abgemessener und möglichst übereinstimmender Unterricht möglich sein wird.“

Das Unterrichtsgesetz von 1859 reihte die Sekundarschule fester in den kantonalen Schulorganismus ein. Was früher provisorisch, unsicher und schwankend war in Lehrplan, in Lehrmitteln, im Lehrgang, das wurde nun definitiv geordnet und die Schulen für alle Zukunft ökonomisch sicher gestellt. Die Lehrerschaft begrüßte das Gesetz als einen großen Fortschritt. So sagte der nachmalige Erziehungsrat Hug zur Eröffnung der Synode von 1860: „Seine innere Einheit beruht darauf, daß das Werk einen weise gegliederten, nach allen seinen Funktionen wohlgeordneten Organismus darstellt, der, auf lebensvoller Basis ruhend, bereits tiefe Wurzeln in unser Volksleben geschlagen hat. Denn was das frühere Gesetz Gutes und Lebenskräftiges enthielt, wurde erhalten, und der frische und fruchtbare Geist der Dreißigerjahre ist ins neue Gesetz übergegangen.“

Der neue Lehrplan datiert vom 23. April 1861. Sekundarlehrer Sieber, der nachmalige Regierungsrat, spricht sich zu demselben im Eröffnungswort zur Schulsynode von 1861 wie folgt aus: „Seit unserer letzten Versammlung haben neben einer Reihe von durch das neue Unterrichtsgesetz gebotenen Ausführungsarbeiten die Lehrpläne für die Primarschulen und die Sekundarschulen ihre definitive Erledigung gefunden, und es sind dieselben nun bereits für alle Schulen in Kraft getreten. Dürfen wir uns beglückwünschen, in diesen das Bestehende in

vollstem Maße anerkennenden pädagogischen Leistungen das innere Leben der Schule und die Hilfsmittel des Unterrichts gefördert zu sehen, so mögen wir uns nun auch der begründeten Hoffnung hingeben, daß das darauf zu bauende Werk, die ungleich schwierigere Erstellung der Lehrmittel, einen die Gründlichkeit und Sorgfalt nicht beeinträchtigenden raschen Fortgang nehmen werde. Unsere Erwartungen gewinnen um so mehr Halt, wenn wir uns sagen können, daß an die bewährten Namen, mit denen die Geschichte unserer Schulbücher aufs innigste verknüpft ist und auf die eine Reihe der belangreichsten Fortschritte in Stoffauswahl, Stoffanordnung und Methodisierung der Unterrichtsfächer hinweisen, nun auch neue Kräfte sich anschließen dürften, sich in die umfangreiche Arbeit zu teilen.“

Sieber hatte sich in seiner Hoffnung nicht getäuscht. Als neue Kraft, die namentlich die Sekundarschule und die Ergänzungsschule mit Lehrmitteln ausrüstete, trat Sekundarlehrer Wettstein in Hedingen auf den Plan. Ob Sieber wohl schon ahnte, daß er selber dazu berufen sein werde, die Leitung in der Lösung der großen Aufgabe zu übernehmen?

Das Unterrichtsgesetz und der Lehrplan waren unter der Direktion von Dr. Dubs geschaffen worden. Mit dessen Berufung zum Bundesrat ging die Erziehungsdirektion für 7 Jahre an Dr. Suter über. Unmittelbar nach dem Erlaß des Lehrplanes beauftragte der Erziehungsrat die für die Entwerfung des Lehrplanes aufgestellten Kommissionen, den Entwurf eines Lehrmittelplanes in der Weise zu bearbeiten, daß hierauf die Ausschreibung einer Konkurrenz für die Abfassung der verschiedenen Lehrmittel erfolgen könne und ferner Anträge für die Ansetzung von Preisen für dieselben zu hinterbringen.

Den 13. März 1862 wurden die Lehrmittel für Geographie und Naturkunde der Sekundarschule zur Preisbewerbung ausgeschrieben. Für den Entwurf zu einem obligatorischen Lehrmittel der Naturkunde wurde ein Preis von Fr. 450 ausgesetzt. Die nähern Angaben über die Beschaffenheit des Lehrmittels waren in der Hauptsache: Es soll ein Leitfaden (nicht ein Lesebuch) und in einfacher und bestimmter Sprache geschrieben sein. Es soll alles Allgemeine zuerst in bestimmten Hauptrepräsentanten vorführen und daher alle ausführlichen Beschrei-

lungen bloß auf die Darstellung dieser beschränken. Das übrige ist mehr übersichtlich vorzutragen, jedoch mit besonderer Hervorhebung des Eigentümlichen und Abweichenden. Umfang etwa 15, jedenfalls nicht über 18 Druckbogen. Vorschläge zur Illustration können beigegeben werden. Eingabefrist: 30. April 1863. Der Preisgewinner hat sein Manuskript der Erziehungsdirektion zur Verfügung zu stellen. Bei Einführung erhält er zum Preis für den Druckbogen ein Honorar von Fr. 50.

Es ist ein glänzender Beweis für Wettsteins Arbeitsfreudigkeit, daß er sich an beiden Bewerbungen beteiligte. Nach dem Nekrolog von Utzinger verfertigte er über einen Teil des Kantons Zürich ein Relief, woran die geographischen Grundbegriffe erklärt werden sollten. Die Erziehungsdirektion muß vor Schluß des Termins im Besitz der Arbeiten gewesen sein; denn am 18. März 1863 wurden zur Beurteilung derselben Kommissionen bestellt. Nach sage drei und einem halben Jahr, am 5. September 1866, lag dem Erziehungsrat das Gutachten über das Geographielehrmittel vor. Es lautete: Von Erteilung eines Preises ist Umgang zu nehmen. Die eingegangenen Arbeiten sind den Verfassern zur Verfügung zu stellen. — Kein Wort des Dankes, der Anerkennung!

Die Kommission zur Begutachtung des naturkundlichen Lehrmittels arbeitete etwas rascher; aber auch sie brauchte zur Beurteilung von Arbeiten, für die den Verfassern eine Frist von einem Jahr angesetzt war, 1½ Jahre. Sie fand, daß jede der beiden eingegangenen Arbeiten wohl geeignet wäre, als obligatorisches Lehrmittel bearbeitet zu werden, daß aber keine so wie sie vorliegt, als solches empfohlen werden könnte. Da keine Arbeit der andern vorzuziehen sei, hätten sich beide Bearbeiter in den Preis zu teilen. Da aber in diesem Fall die Hälfte des Preises keine genügende Anerkennung wäre, sollte die ausgesetzte Summe auf Fr. 800 erhöht werden. Der Erziehungsrat wünschte eine reinliche Lösung und beauftragte die Kommission, sich darüber auszusprechen, ob eine der beiden Arbeiten oder beide ohne eine totale Umarbeitung oder nur unter Voraussetzung einer solchen für die Einführung als obligatorisches Lehrmittel in Betracht gezogen werden könne, und welche der beiden Arbeiten den Vorzug verdiene. Die Kommission blieb bei ihrem ersten Beschluß: Sie müsse die Gleich-

wertigkeit der beiden Arbeiten betonen. Jede sei geeignet, durch zweckmäßige Umarbeitung ein brauchbares Lehrmittel zu werden. Beiden Verfassern müsse die volle Befähigung zugesprochen werden, das begonnene Werk zu einem befriedigenden Abschluß zu führen, und deshalb glaube die Kommission, daß der Preis auf Fr. 800 erhöht und an beide Verfasser zu gleichen Teilen verabfolgt werden sollte. Der Erziehungsrat löste die Frage auf die wohlfeilste Art: Da keine der beiden Arbeiten genau den Anforderungen entspricht, wird von der Erteilung eines Preises abgesehen. Die eingegangenen Arbeiten sind den Verfassern zur Disposition zu stellen. — Wieder kein Wort der Anerkennung! — Wer der Verfasser der zweiten Arbeit war, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Ein derartiges Vorgehen des Erziehungsrates war nicht geeignet, in der Lehrerschaft die Freude am Mitwirken in Erziehungsaufgaben zu unterhalten.

Nun nahm die Angelegenheit unter dem Drängen der Lehrerschaft ein rascheres Tempo an. Im März 1865 wurde Wettstein, nunmehr Sekundarlehrer in Zürich, vom Erziehungsrat ersucht, ein Lehrmittel für den Unterricht in der Naturkunde an Sekundarschulen auf Grundlage des Lehrplanes von 1861 auszuarbeiten. Der Text mußte bis 1. August, die Abbildungen bis 1. November eingereicht werden. Die Arbeit wurde zunächst in 150 Exemplaren gedruckt, mit nur 6 Probeillustrationen, und den Sekundarlehrern zur Begutachtung zugestellt. Mit nur unwesentlichen Änderungen wurde der Leitfaden auf Beginn des Schuljahres 1867/68 als obligatorisches Lehrmittel der Sekundarschule eingeführt. Die Abgabe an die Schulen wurde der Kantonsschulverwaltung übertragen.

Die erste Auflage des Leitfadens enthielt 530 Illustrationen. Wettstein hatte sich am 17. Januar 1866 vertraglich verpflichtet, 1. die sämtlichen in Holzschnitt auszuführenden Illustrationen in vollständig ausgeführter Zeichnung auf das Holz zu übertragen, „wie es behufs Anfertigung ganz guter, allen jetzigen Anforderungen der Holzschneidekunst entsprechender Holzschnitte erforderlich ist“, 2. diese Arbeit in der Weise zu fördern, daß die Arbeiten des Holzschneiders, der sämtliche Holzschnitte bis 31. August vollenden muß, ihren ungehinder-

ten Gang haben können und nie durch Mangel an vorrätigen Zeichnungen auf Holz unterbrochen werden müssen. Wenn der Holzschneider nachweislich durch die Schuld Wettsteins aufgehalten würde, verfällt Wettstein für jeden Tag Verspätung, der ihm zur Last fällt, in eine Konventionalstrafe von Fr. 10, die ihm am Honorar abgezogen werden. Wettstein erhielt für jede auf Holz übertragene Zeichnung Fr. 2, für jede dem Manuskript in unvollendeter Ausführung beigegebene Fr. 1. Befremdet schon die schroffe Art und Weise, wie mit dem Verfasser, der die 530 Zeichnungen auf Holz in 7 Monaten neben der Schule ausführen mußte, verfahren wurde, so stoßen wir uns noch mehr an der Erledigung der Abrechnung. Wettstein hatte für diese Arbeit eine Rechnung im Betrage von Fr. 1001 eingereicht. Die Erziehungskanzlei fand etwas weniger. Die Erziehungsdirektion verfügte mit Mitteilung an Wettstein: Die Rechnung des Herrn Wettstein für Zeichnung der Illustrationen auf Holz im Betrag von Fr. 1001 wird beglichen, „wiewohl hierorts die Auffassung desselben (!) nicht ganz geteilt werden kann.“

Wettstein hatte schon im Entwurf zum Leitfaden für dessen Gebrauch außer einer Anzahl von Gegenständen aus den drei Naturreichen und einem einfachen physikalisch-chemischen Apparat eine Anzahl von Wandtafeln vorausgesetzt. Er erhielt den Auftrag, ein genaues Verzeichnis aller Veranschaulichungsobjekte, welche für den Unterricht über den Lehrstoff des Leitfadens unentbehrlich sind, anzufertigen, damit die obligatorische Einführung angeordnet werden könne. Die politischen Verhältnisse im Kanton mochten wohl die Erziehungsdirektion stärker beschäftigen als Veranschaulichungsmittel. Das Verzeichnis blieb liegen.

„Die demokratische Umwälzung führte den Vorkämpfer der zürcherischen Lehrerschaft, Sieber, als Erziehungsdirektor an die Spitze des Unterrichtswesens (Mai 1869). Eine gründliche Umgestaltung des Unterrichtswesens wurde in Aussicht genommen.“ Mit den nun folgenden Reformen ist der Name Wettsteins enge verknüpft. Die Verbreitung, welche der Leitfaden in anderen Kantonen gefunden hatte, mochte Sieber zu dem Versuch veranlassen, die Frage der Schaffung von Veranschaulichungsmitteln für die Sekundarschule auf dem breitem

eidgenössischen Boden zu lösen. Das Vorgehen scheint keinen Anklang gefunden zu haben. Sieber fragte nun in einem Kreisschreiben die Sekundarlehrer des Kantons an, welche Hilfsmittel in ihren Schulen vorhanden seien und welche sie für nötig erachten. Auf Grundlage dieser Eingaben und eines von Wettstein ausgearbeiteten Programms beschloß der Erziehungsrat zunächst die Herausgabe eines Wandtafelwerkes für den naturkundlichen Unterricht im Umfange von etwa 100 Tafeln. Die Ausführung der Zeichnungen wurde Wettstein, die Lithographie der Tafeln der Firma Wurster, Randegger & Cie. in Winterthur übertragen. Das Werk sollte bis Juni 1871 erstellt sein. In zweiter Linie wurde die Erstellung einer Mustersammlung der für den naturkundlichen Unterricht in der Sekundarschule dienlichen Apparate, Sammlungen etc. in Aussicht genommen, wofür der Regierungsrat einen Kredit von Fr. 2200 gewährte.

Einen frischen Impuls erhielt die Durchführung des Planes durch die Beobachtungen, die Wettstein an der deutschen Lehrerversammlung in Wien im Jahre 1870 machte, an die er durch die Erziehungsdirektionen Zürich und Bern abgeordnet worden war. Eine Lehrmittelausstellung bot sehr viel Anregung, besonders aber zog die Ausstellung von Württemberg Wettsteins Aufmerksamkeit auf sich und noch mehr die Art des Vorgehens in Württemberg. Schon 1866 war ein von Bopp zusammengestellter physikalisch-chemischer Apparat obligatorisch erklärt und in mehr als 2000 Schulen eingeführt worden. Ferner wurden Sammlungen von Naturgegenständen und Wandtafeln den Schulen zur Einführung empfohlen. Wettstein knüpft an das Vorgehen von Württemberg folgende Erwägungen: „Daß uns ein monarchischer Staat in der Kreierung dieser Lehrmittel zuvorgekommen ist, während wir nun bald 4 Jahre lang aus bekannten Gründen nicht über das Studium der Vorbereitung hinausgekommen sind, wir, die wir uns so gern einreden, an der Spitze des Fortschrittes auf pädagogischem Gebiet zu stehen — diese Tatsache muß uns ernstlich mahnen, auf der Bahn, die Sie seit Ihrem Amtsantritt eingeschlagen, energisch, ja ich möchte sagen rücksichtslos vorwärts zu gehen . . . Wenn wir die Angelegenheit in etwas höherem Stil durchzuführen suchen, so entspricht das nur dem natürlichen Bedürfnis unseres Landes und dem tatsächlichen Zustand unserer Volks-

bildung. Wir besitzen mehr Hilfsmittel für Unterrichtszwecke, verhältnismäßig, als die meisten andern Staatswesens, wir sind zugleich mehr als andere auf eine möglichst intensive Entwicklung unsers Landes und Volkes durch die Natur der Dinge hingewiesen und wir haben auch im Durchschnitt eine höher stehende allgemeine Volksbildung und eine umfassendere Lehrerbildung als andere. All' das zwingt uns, auch in der fraglichen Angelegenheit weiter zu gehen als andere und etwas zu schaffen, was einzig in seiner Art dasteht.“

Die Ausführung der Wandtafeln erlitt durch den deutsch-französischen Krieg einen Unterbruch, da der Bezug der Lithographensteine erschwert war. Sie wurden auf Mai 1873 fertig erstellt und als obligatorisches allgemeines Lehrmittel für die Ergänzungs- und Sekundarschule erklärt. Der Kantonsrat bewilligte behufs Abgabe der Tafeln zu ermäßigtem Preise einen Kredit von Fr. 15,000, so daß das Werk an zürcherische Schulen für Fr. 20 abgegeben werden konnte. Für andere Schulen war der Preis auf Fr. 50 angesetzt.

Das Wandtafelwerk besteht aus 106 Tafeln im Format 85 cm auf 60 cm in drei Teilen: Botanik, Zoologie, Physik. Für jene Zeit war es eine außergewöhnliche Leistung, die allgemein Anerkennung fand, so daß die erste Auflage von 600 Exemplaren bald vergriffen war und eine zweite Auflage von 1000 Exemplaren erstellt werden mußte. Das Werk war an der Wiener Weltausstellung von 1873 ausgestellt, und Prof. Rambert sagt darüber im offiziellen Bericht: „Die Tafeln von Wettstein waren, nach aller Ansicht, eines der Ereignisse der Ausstellung. Die glückliche Wahl der Gegenstände, die Genauigkeit und Klarheit der Zeichnung, der Umfang und die richtige Anordnung des Ganzen, die überraschende Billigkeit, alles, mit einem Wort, hat dazu beigetragen, die Aufmerksamkeit auf dieses prachtvolle Werk zu lenken; es ist das vollständigste und verständigste unter denen, die wirklich in der Schule benutzt werden.“ Das Wandtafelwerk steht heute nicht mehr in so enger Beziehung zu den Lehrmitteln wie früher, es sind seither mit verbesserten Mitteln der Technik zum Teil vollendetere Werke geschaffen worden, aber auch heute noch gibt es kein Werk von diesem Umfang und dieser Vollständigkeit, heute noch sind namentlich die Tafeln zur An-

thropologie als vorzüglich zu bezeichnen. Es tut einem deshalb in der Seele weh, wenn man sehen muß, wie das Tabellenwerk von vielen Lehrern vernachlässigt wird und ihm auch in der Erhaltung nicht die Sorgfalt zuteil wird, die es immer noch in hohem Grade verdient. Es ist sehr zu bezweifeln, daß in der nächsten Zeit ein einzelner Kanton es unternehmen wird, ein dem Wandtafelwerk entsprechendes Lehrmittel zu schaffen.

In den Jahren 1872 bis 1874 wurden die Sekundarschulen mit den weitem in Aussicht genommenen Hilfsmitteln ausgestattet. Als obligatorische Lehrmittel wurden eingeführt: Eine botanische Sammlung, bestehend aus 20 Nutzhölzern und zirka 100 andern Pflanzenprodukten, eine zoologische Sammlung, 33 Nummern, eine mineralogische Sammlung von zirka 100 Mineralien, Felsarten und Versteinerungen, eine Sammlung von 37 botanischen und 28 zoologischen mikroskopischen Präparaten, 45 physikalische und 21 chemische Apparate. Die drei ersten Sammlungen kosteten zusammen Fr. 125, die mikroskopischen Präparate Fr. 32, die physikalischen und chemischen Apparate zirka Fr. 600. Da die Sekundarschulen indessen schon den einen oder andern Apparat besaßen, war die Ausgabe in der Regel nicht so groß. Zur Erleichterung der Einführung gewährte der Kantonsrat einen Kredit von Fr. 10,000. Der Beitrag an eine Schule betrug je nach den ökonomischen Verhältnissen Fr. 100 bis Fr. 200. Die zweite Auflage des Leitfadens, die 1874 erschien, wurde den neuen Hilfsmitteln angepaßt. Damit besaßen die Sekundarschulen des Kantons für den naturkundlichen Unterricht Hilfsmittel, die in inniger, harmonischer Verbindung zueinander standen; es war ein Werk geschaffen, das in der Tat einzig in seiner Art dastand.

Wie stellte sich die Lehrerschaft zu den neuen Aufgaben, die ihr durch das Lehrmittel gestellt wurden? Die große Mehrzahl der im Amte stehenden Sekundarlehrer, abgesehen von den jüngsten, war für einen Unterricht im Sinne Wettsteins nicht vorbereitet. Im Seminar hatte bis zu Anfang der siebziger Jahre ein Mann den naturkundlichen Unterricht erteilt, der seine Ausbildung vor 1830 erhalten hatte. Bei der Überhäufung mit Unterrichtsstunden wäre es ihm auch beim besten Willen nicht möglich gewesen, den immer raschern Fortschritt-

ten von Wissenschaft und Technik zu folgen und seinen Unterricht auch den im Lauf seiner Amtstätigkeit sich ändernden methodischen Anschauungen anzupassen. Das Experiment, die Grundlage des Unterrichtes in Physik und Chemie war nicht Regel, sondern Ausnahme, und wenn ein solches gewagt wurde, so mußte der Lehrer nachher erklären, wie es hätte kommen sollen. Der damalige Bildungsgang der Sekundarlehrer war in der Regel nicht dazu angetan, den vom Seminar übernommenen Mangel zu heben. Die Lehrerschaft war sich dieses Ausfalles in der Vorbildung wohl bewußt; sie anerkannte auch die Forderungen, die eine neue Zeit an die Schule zu stellen berechtigt war. Mit rühmlichem Eifer machte sie sich daran, das Fehlende nachzuholen. In vom Erziehungsrat veranstalteten Vorträgen und Kursen, in den Kapitels- und Sektionsversammlungen suchte sie sich die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten im Gebrauch der Apparate anzueignen. Während Jahren beherrschten naturwissenschaftliche Themata die Verhandlungen der Schulkapitel. Wettstein hat durch sein Lehrmittel und seine Vorträge machtvoll dazu beigetragen, das Bildungsniveau der Lehrerschaft zu heben.

Als Wettstein im Frühjahr 1895 starb, hinterließ er ein reiches Erbe. Seine Lehrmittel hatten in immer weitem Kreise Anerkennung und Eingang gefunden. Der Atlas war ein eigentlich schweizerisches Lehrmittel geworden. Der Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde war ins Französische, Englische, Russische und Armenische übersetzt worden. Außer dem Kanton Zürich benützten ihn die Schulen von 13 Kantonen. An die Wettstein'schen Lehrmittel knüpfte sich deshalb der patriotische Traum, allgemein schweizerische Lehrmittel zu schaffen, um ein einigendes Band um sämtliche schweizerische Schulen zu schlingen. Nun war der Leitfaden während 30 Jahren fast unverändert geblieben. In den biologischen Wissenschaften hatten sich unterdessen neue Anschauungen Bahn gebrochen. In der Technik war, um nur einiges zu nennen, beim Erscheinen der ersten Auflage die Sulzer'sche Ventilsteuerung noch im Stadium des Versuches, das dynamoelektrische Prinzip, das erst den Bau der modernen Dynamomaschine und damit die in alle Gebiete eingreifende Anwendung der Elektrizität möglich machte, wurde im gleichen Jahr

aufgestellt, das elektrische Glühlicht wurde erst 11 Jahre nachher erfunden. Während des Bestandes des Lehrmittels hat sich also das ganze, gewaltig umwälzend wirkende Gebiet der Starkstromtechnik entwickelt.

Wettstein hat namentlich den physikalischen Teil den Neuerungen angepaßt, soweit sie im elementaren Unterricht berücksichtigt werden können; im ganzen aber stimmten die folgenden Auflagen mit der zweiten überein, so daß sie nebeneinander benützt werden konnten. Vom ökonomischen Standpunkt aus war dies ein Vorteil; ihm stand aber der Nachteil gegenüber, daß das Buch als Ganzes die mit der Zeit auftretenden Forderungen nicht mehr völlig befriedigen konnte.

Um dem Buch noch mehr den Charakter eines schweizerischen Lehrmittels zu geben, war der Wunsch nahe liegend, es möchten Schulmänner verschiedener Kantone an der Umgestaltung mitwirken. Unter Leitung des Zentralvorstandes des Schweizerischen Lehrervereins arbeitete eine Kommission ein Programm aus, dem sich die Abgeordnetenversammlung der zürcherischen Schulkapitel in allen wesentlichen Punkten anschloß. Der Erziehungsrat des Kantons Zürich übertrug die Bearbeitung von Botanik, Anthropologie, Chemie und Erdgeschichte Rektor Dr. R. Keller in Winterthur, der Zoologie und von drei Lebensbildern Seminarlehrer G. Stucki in Bern, der Physik Sekundarlehrer Th. Gubler in Andelfingen. Die Neubearbeitung erschien als 7. Auflage des Wettstein'schen Leitfadens in zwei Teilen. „Die Absicht, das Lehrmittel nicht nur dem Lehrplan der dreiklassigen Sekundarschulen anzupassen, sondern auch den höhern Anforderungen der vierklassigen Bezirksschulen und untern Gymnasien gerecht zu werden, bestimmte die Bearbeiter, den Umfang des Lehrstoffes etwas weiter zu fassen, als wie er vom zürcherischen Lehrplan gefordert wird. Sie wollten dadurch dem Lehrer Gelegenheit geben, in den aufeinanderfolgenden Jahren einen gewissen Wechsel eintreten zu lassen, der den Unterricht stets neu belebt und ihn der Gefahr, daß er ausgetretene Geleise gehe, enthebt.“

Die Idee, ein schweizerisches Lehrmittel zu schaffen, schien auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein. Der außerkantonale Absatz des Buches war im Anfang ganz bedeutend. 17

Kantone außer Zürich machten Bezüge. Aber allmählich ging der Absatz, besonders des I. Teiles zurück, so daß der zürcherische Erziehungsrat fand, es rechtfertige sich nicht mehr, bei einer Neubearbeitung auf die Lehrpläne anderer Kantone Rücksicht zu nehmen. Er beschloß deshalb, es sei das Lehrmittel in dem Sinne umzuarbeiten, daß ausschließlich auf die Bedürfnisse der Sekundarschule des Kantons Zürich Rücksicht genommen werde und daß in der ganzen Anlage gegenüber dem gegenwärtigen Lehrmittel eine wesentliche Vereinfachung einzutreten habe.

Im Lauf der Zeit war auch eine durchgreifende Revision der Hilfsmittel für den naturkundlichen Unterricht, namentlich der Apparate notwendig geworden. Von der Wettsteinischen Sammlung aus dem Anfang der siebziger Jahre war vieles verdorben, anderes veraltet, Ergänzungen waren notwendig. Im Februar 1906 genehmigte der Erziehungsrat ein neues Verzeichnis von obligatorischen und empfohlenen Apparaten für den Unterricht in Physik und Chemie. Wieder wurde die Lieferung der Apparate für den ganzen Kanton (in den Jahren 1906—1908) gemeinsam durchgeführt. Der Kanton erleichterte die Anschaffung durch namhafte Beiträge, die zwischen 22,5% und 40% der Ausgaben der Sekundarschulkreise schwankten, mit im ganzen Fr. 14,906.

Die obligatorischen Sammlungen bilden den Grundstock, der in den meisten Sekundarschulen durch Behörden, Lehrer und Schulfreunde weiter ausgebaut wird. Wenn wir heute die gut ausgestatteten Sammlungszimmer mit den armseligen Hilfsmitteln vergleichen, die der Schule in unserer Schulzeit zu Gebot standen, so freuen wir uns des Fortschrittes und gedenken dankend des Mannes, dessen unvergängliches Denkmal diese Sammlungen sind, Heinrich Wettsteins.

Wir dürfen aber einen Ausspruch dieses Mannes nicht vergessen: „Wenn eine öffentliche Institution den Stillstand nicht verträgt, so ist es die Schule.“

Gemeinden und Staat müssen auch in Zukunft der Schule die Mittel zur Verfügung stellen, die sie braucht, um ihre hohe Aufgabe zu erfüllen.

Patentierung von Sekundar- und Fachlehrern.

(Erziehungsratsbeschluß vom 6. März 1917.)

Der Erziehungsrat,
nach Entgegennahme der Prüfungsergebnisse und der Anträge
der Expertenkommission,

b e s c h l i e ß t:

I. In Anwendung des Reglementes betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer (vom 5. April 1913) werden patentiert:

A. Als Sekundarlehrer.

a) In sprachlich-historischer Richtung.

1. Brunko, Ludwig, von Zürich, geb. 1891.
2. Kadel, Alfred, von Zürich, geb. 1892.
3. Walser, Adolf, von Schönenwerd (Solethurn), geb. 1892.

b) In mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung.

4. Fenner, Heinrich, von Herrliberg, geb. 1895.
5. Sigrist, Heinrich, von Rafz, geb. 1892.
6. Sutter, Karl, von Zürich, geb. 1893.
7. Zuppinger, Rudolf, von Fischenthal, geb. 1893.

B. Als Fachlehrer.

1. Jelmoli, Anna, von Zürich geb. 1893, für Deutsch und Französisch.
2. Bläuer, Georg, von Strättlingen (Kt. Bern), geb. 1884, für Französisch und Latein.

II. Weber Ulrich, von Seebach, geb. 1883, Sekundarlehrer in Embrach, wird in Ergänzung seines Sekundarlehrerpatentes die Bewilligung zur Erteilung von Italienischunterricht auf der Sekundarschulstufe erteilt.

III. Pfarrer Robert Wiesmann, in Horgen, geb. 1862, erhält die Bewilligung zur Erteilung von Lateinunterricht auf der Sekundarschulstufe.

IV. Einer Kandidatin kann das Sekundarlehrerpatent nicht zuerkannt werden.

V. Publikation im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 6. März 1917.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Verabreichung von Stipendien an Sekundarschüler für das Schuljahr 1916/17.

(Erziehungsratsbeschluß vom 6. März 1917.)

Die Erziehungsdirektion unterbreitet dem Erziehungsrat, gestützt auf die von den Sekundarschulpflegen eingereichten Gesuche, eine Vorlage für die Verabreichung von Stipendien an bedürftige und strebsame Schüler der III. Klasse der Sekundarschule. Von 55 (1915/16: 68) Schulkreisen sind 290 Gesuche eingegangen (1915/16: 331). Aus 48 Sekundarschulkreisen liegen keine Gesuche vor. Wollte man sämtliche Gesuche berücksichtigen und die letztjährigen Stipendienansätze (Fr. 25.— für die am Schulort oder in dessen näheren Umgebung wohnenden Schüler, Fr. 30.— für Schüler mit einem Schulweg von $2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ km, und Fr. 40.— für Ganzwaisen und Schüler mit einem Schulweg von 4 und mehr km) zu Grunde legen, so ergäbe sich ein Stipendienbedürfnis von Fr. 7735.— bei einem Kredit von Fr. 8000.—. Es kämen also Fr. 265.— nicht zur Verwendung. In Anbetracht der Zeitverhältnisse scheint es geboten, den Kredit im ganzen Umfange zu verwenden und daher gegenüber dem Vorjahre eine Erhöhung der Stipendienansätze eintreten zu lassen. Wird den Bewerbern, die am Schulort oder in dessen näheren Umgebung wohnen, ein Stipendium von Fr. 30.—, denjenigen mit einem Schulweg von $2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ km ein solches von Fr. 35.— und den Ganzwaisen und den Schülern mit einem Schulweg von 4 und mehr km ein Stipendium von Fr. 45.— verabreicht, so ergibt sich ein Stipendienbedürfnis von Fr. 9185.—. Um den Kredit nicht oder nicht wesentlich zu überschreiten, ist die Herabsetzung der Zahl der Stipendiaten notwendig. Werden alle Ausländer (29), und 9 Schüler wegen der Vermögensverhältnis der Eltern (Fr. 2000 Vermögen und mehr auf das Kind) gestrichen, so reduziert sich das Stipendienbedürfnis auf Fr. 8020.—.

D e r E r z i e h u n g s r a t b e s c h l i e ß t :

I. Die für das Schuljahr 1916/17 von den Sekundarschulpflegen eingereichten Gesuche um Verabreichung staatlicher Stipendien an bedürftige und strebsame Schüler der 3. Klasse

der Sekundarschule werden im Sinne von § 6 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912 und von § 99 der Vollziehungsverordnung vom 28. November 1913 in folgendem Umfange berücksichtigt:

Bezirk	Zahl der Berücksichtigten mit einem Stipendium von			Totalbetrag
	Fr. 30	Fr. 35	Fr. 45	Fr.
Zürich	106	1	1	3260.—
Affoltern	1	1	2	155.—
Horgen	4	1	3	290.—
Meilen	6	—	—	180.—
Hinwil	4	2	4	370.—
Uster	4	1	—	155.—
Pfäffikon	2	1	—	95.—
Winterthur	57	8	10	2440.—
Andelfingen	6	—	3	315.—
Bülach	6	2	—	250.—
Dielsdorf	14	—	2	510.—
Total	210	17	25	8020.—

II. Von den Stipendiengesuchen fallen 38 außer Betracht.

III. Die Sekundarschulpflegen werden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 99 der Vollziehungsverordnung vom 28. November 1913 die Zuteilung der Sekundarschülerstipendien an die Bedingung geknüpft ist, daß der Schüler bis zum Schluß des Schuljahres in der Schule verbleibe und daß aus der Schulkasse eine entsprechende Unterstützung, die mindestens die Hälfte der Staatsleistung zu betragen hat, hinzugefügt werde.

Ferner ist zu beachten, daß die vom Staat gesprochenen Stipendienbeträge den nach vorstehender Ordnung Dotierten auszurichten sind, und daß es unzulässig ist, andern Schülern die Beiträge zuzuwenden. Nicht zur Ausrichtung gelangte Stipendienbeträge sind bis Ende April 1917 an die Kanzlei der Erziehungsdirektion zurückzuleiten.

Dagegen ist es zulässig, daß die Schulpflegen den auf den Sekundarschulkreis entfallenden Anteil ganz oder teilweise andern Schülern zuwenden.

IV. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.
Zürich, 6. März 1917.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Verzeichnis der Berufsberater im Kanton Zürich.

Auf das Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 15. Juli 1916 beschäftigten sich die Bezirksschulpflegen in Verbindung mit den Schulkapiteln, den gemeinnützigen Gesellschaften und den übrigen Interessenkreisen in recht erfreulicher Weise mit den Fragen, die mit der Förderung der Berufswahl der die Volksschule verlassenden Schüler zusammenhangen. Im folgenden finden sich die Berufsberatungsstellen angegeben, die in den einzelnen Bezirken geschaffen worden sind.

B e z i r k Z ü r i c h .

a) Stadt Zürich.

Lehrlingspatronat: Wolfbachstraße 19, Zürich 1.

Städt. Arbeitsamt: Stauffacherquai 17, Zürich 4.

Sekretariat der Freunde des jungen Mannes: Zimmer 37 im Vereinshaus zur Kaufleuten, Pelikanstraße; Wohnung: Witikonenerstraße 65.

Zentralbureau für Stellenvermittlung des Schweiz. Kaufm. Vereins, Vereinshaus zur Kaufleuten, Pelikanstraße 18, Zürich 1.

Vermittlungsstelle für Kostorte und Lehrstellen im Welschland: Florastraße 44 III., Zürich 8.

Kantonales Bureau für Arbeiterinnenschutz: Hirschengraben 20, Zürich 1.

Gewerkschaftskartell Zürich: Stauffacherstraße 60, Zürich 4.

Sekretariat der Zürcher Frauenzentrale: Haus zur Spindel, Talstraße 18 I., Zürich 1.

Städt. Kinderfürsorgeamt: Amtshaus III, Werdmühlestraße 10, II. Stock, Zürich 1.

b) Landgemeinden.

Albisrieden: Gemeinderat Keller und Sekundarlehrer Homberger.

Altstetten: Erh. Huber, Lehrer, Bachstraße 17.
 Birmensdorf: Joh. Hedinger, Landwirt.
 Dietikon-Urdorf: J. Strohmeier, Mühlehaldenstraße 838.
 Höngg: Dr. med. M. Vontobel, Tel. 6955.
 Örlikon: Lehrer J. Heimgartner, Hochstraße.
 Schlieren: Pfarrer H. Hirzel, Kirchgasse 9.
 Seebach: Ingenieur Bergmann.
 Weiningen: Pfarrer Th. Sieber.
 Zollikon: Noch ausstehend.

Bezirk Affoltern.

Die Lehrer der ins praktische Leben übertretenden Schüler.
 Bezirksvertreter: Gemeindeammann Müller, Affoltern a. A.

Bezirk Horgen.

Präsidenten der Berufsberatungskommissionen.

Adliswil: Dr. med. von Wyß.
 Hirzel: nimmt abwartende Stellung ein.
 Horgen: Pfarrer R. Wiesmann.
 Hütten: Pfarrer A. Näf.
 Langnau: Kamm-Brunner, Kaufmann.
 Oberrieden: Wilh. Leuthold.
 Richterswil: Pfarrer A. Keller.
 Rüschlikon: Huber, Präsident der Gewerbeschulkommission.
 Schönenberg: Pfarrer J. Wespi.
 Thalwil: P. Huber, Sekundarlehrer.
 Wädenswil: Blattmann-Ziegler.

Jugendfürsorger.

Adliswil: J. Nater, Lehrer.
 Kilchberg: Hs. Nötzli, Partikular.
 Oberrieden: Cesar Hotz, z. Ceder.
 Rüschlikon: Muggli, Lehrer.
 Wädenswil: Arn. Leuthold-Willi, Lehrer.

Bezirk Meilen.

Präsidenten der Berufsberatungskommissionen.

Erlenbach: Pfarrer Urner.
 Herrliberg: Pfarrer Caspar Pfeiffer.
 Hombrechtikon: Zimmermeister J. Farner.
 Küsnacht: A. Streuli-Keller.

Männedorf: Pfarrer Schuster.

Meilen: Dr. med. Frey.

Öttil a. S.: Hofmann, z. „Schönfels“.

Stäfa: Dr. A. Rothpletz.

Ütikon a. S.: Pfarrer Rusterholz.

Zumikon: Pfarrer Köchlin.

Präsident der Bezirkskommission: Bezirksschulpfleger O.
Krause, Männedorf.

Bezirk Hinwil.

Lehrer Emil Jucker, Fägsuil-Rüti.

Bezirk Uster.

Leitung: Bureau der Bezirksschulpflege Uster,

a) Lehrerschaft.

Dübendorf: Sekundarlehrer Spörri, Primarlehrer Willi.

Brüttisellen: Sekundarlehrer Pfund.

Volketswil: Sekundarlehrer Hermann.

Nänikon-Greifensee: Sekundarlehrer Keller.

Uster: Sekundarlehrer Tobler, Primarlehrer Muggli.

Maur: Sekundarlehrer Heußler.

Mönchaltorf: Primarlehrer Faust.

Egg: Sekundarlehrer Schaad.

b) Schulpfleger.

Dübendorf: Fabrikant K. Läubli; Schneidermeister E. Äpli.

Brüttisellen: Holzhändler J. Städli.

Volketswil: Zimmermeister Brauch-Winkler.

Greifensee: Müller.

Uster: K. Didierjean; H. Berchtold-Denzler.

Maur: R. Trüb, Bäckermeister.

Mönchaltorf: Pfarrer J. Geßler.

Eßlingen: R. Pfister.

c) Gemeinnützige Gesellschaft.

Dübendorf: Coiffeur Schweikert; Prokurist Egli.

Brüttisellen: Fabrikant M. Walder.

Volketswil: Bezirksschulpfleger Wettstein.

Nänikon-Greifensee: Bezirksrichter Hotz.

Uster: Bachofen-Braschler; Küfermeister Senft.

Wannwies b. Egg: E. Fischer.

Mönchaltorf: Schlumpf, Sohn, Präsident's.

Egg: Gemeinderat E. Pfister.

Bezirksberater: Lehrer Faust, Mönchaltorf.

Bezirk Pfäffikon.

Die Ernennung der Berater ist noch ausstehend.

Bezirk Winterthur.

Präsident der Aufsichtskommission über die Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung: Stadtrat Vogel-Hasler, Winterthur.

Lehrlingspatronat Winterthur. Berater: Lehrer Nägeli, Friedenstraße 15, Winterthur.

Arbeitsamt der Stadt Winterthur: Stadthaus.

Vermittlungsstellen.

Sekretariat des Kaufm. Vereins: Innere Schaffhauserstraße.

Sekretariat der Freunde des jungen Mannes: obere Briggerstraße 31.

Arbeitersekretariat: Helvetia, Winterthur.

Landeskirchl. Stellenvermittlung: Pfarrer W. Hoch, in Zell.

Die Vorsteherin der Töchterfortbildungsschule: Frl. Kuhn, Platanengütli.

Das Mädchenheim (Vermittlung für Dienstmädchen, Kasernenstraße).

Verband weiblicher Angestellter: Baumann, Haldenstr. 24.

Bezirk Andelfingen.

Die Aufstellung der Berater ist noch ausstehend.

Bezirk Bülach.

Bezirksvertreter: Major Meier, Glattfelden.

Gemeindevertreter.

Bülach: J. Baltisser, Präsident des Bezirks-Gewerbevereins.

Eglisau: Gärtner Schneider.

Embrach: Ofenfabrikant W. Ganz.

Rafz: Zimmermeister Sigrist.

Rorbas: Lehrer Meier.

Wil: Hutfabrikant Ritz, Hüntwangen.

Kloten: Lehrer Baltensweiler.
 Bassersdorf: Sekundarlehrer Pfister.
 Wallisellen: Sekundarlehrer Corrodi.

Bezirk Dielsdorf.

Die Aufstellung der Berater ist noch ausstehend.

Zürich, 27. März 1917.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Niklaus von Flüe-Gedächtnisfeier.

Das Schweizervolk feierte am 20. März 1917 mit der Würde, die der Bedeutung der Person und der Sache entspricht, das Gedächtnis des frommen Einsiedlers vom Ranft, des Retters des Vaterlandes in bedrängter Zeit. Unsere Schule versäumte nicht, in der Tagesarbeit das Gedächtnis mitzufeiern und die Bedeutung des Gefeierten für unser Vaterland festzulegen.

Seinen Miteidgenossen übermittelt zur Gedächtnisfeier Kunstmaler Anton Stockmann in Sarnen, dessen Name im Schweizerland von bestem Klang ist, ein Bildnis Niklaus von Flües, das in trefflicher Reproduktion im Schwarzdruck erschienen ist und weiteste Verbreitung auch in unserer Schule verdient. An der Hand der alten Zeichnungen und gestützt auf eingehende Kopfstudien an den noch lebenden Nachkommen des Einsiedlers in seinem Land, schuf der Maler ein Bild, das tief empfunden und lebenswahr zugleich erscheint und daher mit Recht von der Kritik recht günstig beurteilt wurde.

Damit für unsern Kanton ein einheitlicher Bezug durchgeführt werden kann, nimmt der kantonale Lehrmittelverlag, wo das Bild zur Besichtigung aufliegt, bis Ende April 1917 Bestellungen entgegen. Der Preis im Einzelverkauf beträgt Fr. 2 für das Blatt; bei größeren Bezügen erfolgt entsprechende Ermäßigung des Preises.

Wir ersuchen die Schulbehörden und die Lehrer, recht zahlreich sich an den Bestellungen zu beteiligen und für eine Verbreitung des Bildnisses in unserm Kanton zu sorgen, die dem Andenken des historisch dauernd bedeutenden Mannes

würdig ist. Als Wandschmuck in einfachem Rahmen wird das Bild die zürcherische Schuljugend stets mahnen zur Dankbarkeit gegenüber dem Mann, den es darstellt, und anspornen zur vaterländischen Tat, die gerade in gegenwärtiger Zeit so nötig ist.

Zürich, 20. März 1917.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Kleinere Mitteilungen.

1. Gesamtes Unterrichtswesen.

Schulsynode. Die 20. außerordentliche Schulsynode wird verschoben und mit der ordentlichen Herbstversammlung vereinigt in der Meinung, daß die ordentliche Schulsynode eventuell je nach der Entlassung der Truppen der 5. Division zeitlich vorgeschoben werde.

2. Volksschule.

Vikariate im Monat März.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. März	42	245	3	21	63	1	21	4	400
Neu errichtet wurden . . .	14	24	1	4	8	—	4	—	55
	56	269	4	25	71	1	25	4	455
Aufgehoben wurden	10	32	—	3	10	—	3	—	58
Total der Vikariate Ende März	46	237	4	22	61	1	22	4	397
K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub									

Hinschiede:

a) Primarschule.

Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Winterthur	Huber, Kaspar	1844	1864—1914	12. Februar

b) Sekundarschule.

Hausen a. A. Kupper, Konrad 1850 1874—1917 20. Februar

Rücktritte auf 30. April 1917:

a) Primarschule.

Schule	Lehrer	Schuldienst
Zürich I	Bänninger, Heinrich ¹⁾	1870—1917
Zürich V	Pfister, Jakob ¹⁾	1869—1917
Greifensee	Spuhler, Karl ²⁾	—
Affoltern b. Z.	Beisler, Marie ¹⁾	1897—1917
Boppelsen	Morf, Eduard ¹⁾	1872—1917

b) Sekundarschule.

Hinwil Fürst, Johannes ¹⁾ 1865—1917

c) Arbeitsschule.

Altstetten	Wyder, Klara	—
Schlieren u. Urdorf	Rüegger, Eugenie	—
Tanne-Bäretswil	Stutz-Isler, Elise ¹⁾	1879—1917
Auslikon	Furrer, Emma	—
Brütten	Bächi, Marie	—
Dachsen	Pfund-Denzler, Emma	—
Volken	Bünteli-Brandenberger, Luise	1898—1917
Hochfelden	Maag, Bertha	—

Wahlen mit Amtsantritt auf 1. Mai 1917:

a) Primarschule.

Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft
Höngg	Vogel, Jakob, von Trüllikon	Lehrer in Ottenbach
Richterswil	Steiner, Ludwig, von Zürich	Lehrer in Zweidlen-Aarüti
Unt.-Hittnau	Koller, Fritz, von Zürich	Verweser daselbst
Ob.-Hittnau	Heß, Albert, von Zürich	Verweser daselbst
Hasel-Hittnau	Grimm, Melanie, von Wetzikon	Verweserin daselbst

b) Sekundarschule.

Horgen	Grob, Heinrich, von Töb	Vikar in Winterthur
Dielsdorf	Spieß, Werner, von Laufen-Uhwiesen	Verweser daselbst

c) Arbeitsschule.

Altstetten	Schaad, Seline	Vikarin
Schlieren	Wyder, Klara	Arbeitslehrerin in Altstetten

¹⁾ Gewährung eines Ruhegehaltes. ²⁾ Dislokation.

Urdorf	Huber, Hanna	Arbeitslehrerin in Zwillikon
Kempton	Furrer, Emma	Arbeitslehrerin in Erlosen, Auslikon und Sulzbach
Kempton	Wild, Bertha	Arbeitslehrerin in Rütli
Brütten	Boßhard, Anna	—
Dachsen	Maag, Klara	Verweserin in Flurlingen und Langwiesen
Rheinau	Vogel, Lilly	Verweserin daselbst
Hochfelden	Schweizer, Hulda	Arbeitslehrerin in Oberglatt

Verweserei:

Sek.-Schule	Name u. Heimatort des Verwesers	Dauer
Hausen a. A.	Zweifel, Robert, von Haslen (Glarus)	21. Febr.—30. April

Bezirksschulpflege. Rücktritt: Wilhelm Kägi, a. Gemeindeschreiber, in Öttil a. S., Mitglied der Bezirksschulpflege Meilen.

Primar- und Sekundarschule. Die Examenaufgaben der Primar-, Sekundar- und Arbeitsschule für das Schuljahr 1916/17 werden nach der Vorlage der bestellten Kommission genehmigt.

Anordnungen betr. die Besetzung der Lehrstellen im Frühjahr 1917. Wenn die Entlassung der Truppen der 5. Division aus dem Grenzdienst vor Beginn des neuen Schuljahres nicht erfolgt, ist es unter Umständen nicht möglich, die neuen Lehrstellen und die durch den Rücktritt von Primar- und Sekundarlehrern erledigten Lehrstellen zu besetzen, da die sämtlichen verfügbaren Lehrkräfte im Vikariatsdienste verwendet werden müssen. Die in Frage stehenden Lehrstellen bleiben daher unbesetzt, bis die Truppen entlassen werden. Desgleichen kann bei den Lehrkräften, die durch die Wahl an eine andere Schule übertreten, dieser Übertritt nicht auf Beginn des Schuljahres erfolgen, sondern auch da erst nach der Rückkehr der Lehrer aus dem aktiven Militärdienst. Ferner werden die Lehrer, die auf ihr Gesuch aus dem Schuldienst entlassen werden, ersucht, den Unterricht noch bis zur Klärung der Verhältnisse fortzuführen. Die Erziehungsdirektion wird im Sinne vorstehender Ausführungen mit den in Frage stehenden Schulpflegern

und Lehrern sich verständigen und die geeignet scheinenden Anordnungen treffen.

Rückvergütung von Stellvertretungskosten bei Militär-Instruktionsdienst von Lehrern. Nach Artikel 5, alinea 2 der Verordnung über die Kosten der Stellvertretung von Lehrern im Militärdienst (vom 14. Januar 1910) ist der 31. Januar des auf den Instruktionsdienst folgenden Jahres der letzte Termin für die Einreichung von Stellvertretungsrapporten beim schweiz. Oberkriegskommissariat. Es ist also unumgänglich notwendig, daß die Rückvergütungsformulare der Erziehungsdirektion zur Weiterleitung nach Bern sofort nach Schluß des Instruktionsdienstes zugestellt werden. Gesuche, die nach dem angegebenen Zeitpunkt eingehen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Genehmigung von Schulhaus-Bauprojekten: Zollikon (Umbau der Abortanlage im alten Schulhaus), Kilchberg b. Zch. (Einbau eines Arbeitsschulzimmers im Dachstock des Sekundarschulhauses), Fehrenwaldsberg (Einrichtung des elektrischen Lichtes), Veltheim (Hauptreparatur im Primarschulhaus an der Löwenstraße), Regensberg (Reparaturarbeiten am Schulhaus).

Pflanzenschutz. Die Lehrerschaft wird ersucht, mit Nachdruck durch das Mittel der Schule auf vermehrten Pflanzenschutz hinzuwirken. Bedauerlicherweise muß man auch dieses Jahr wieder bemerken, wie ganze Bündel Weidenzweige mit blühenden Kätzchen — nicht zwar von Kindern, sondern weit mehr noch von „einsichtigen“ Erwachsenen — heimgeschleppt werden. Der Regierungsrat hat darum am 24. März 1917 beschlossen: Im Interesse der Förderung der Bienenzucht wird vorläufig für die Dauer der Kriegszeit jedes Abschneiden, Feilbieten und Verkaufen von Zweigen von Kätzchenblütlern: Weiden, Erlen, Hasel, Aspen und Birken verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind nur die Zweige von selbst gepflanzten und von gefälltten Bäumen.

Sparsamkeit im Verbrauch der Schulmaterialien. Im Hinblick auf die Verteuerung der Materialien für den Schulgebrauch wird der Lehrerschaft dringend empfohlen, sparsamen Gebrauch zu machen, und darauf zu

achten, daß namentlich die Schulhefte und Zeichenblätter bestmöglich ausgenutzt werden. Ebenso ist für Aufhebung und zweckmäßige Verwertung der Papierabfälle und unausgeschriebenen, nicht weiter zu verwertenden Schulhefte zu dringen. Ferner wird empfohlen, im hauswirtschaftlichen Unterricht von der Verwertung der Kochkiste ausgiebigen Gebrauch zu machen und die Schülerinnen in deren Gebrauch einzuführen.

Primarschule. **Schulvereinigung.** Die Schulgemeinden Grüningen, Binzikon und Itzikon werden zu einer neuen Schulgemeinde Grüningen, umfassend den Primarschulkreis gleichen Namens, vereinigt. Die Vereinigung geschieht in folgender Weise: 1. Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinden gehen an die neue Schulgemeinde Grüningen über; an die Stelle der getrennten Verwaltungen tritt eine einheitliche Schulverwaltung. 2. Der vereinigten Schulgemeinde wird auf den Zeitpunkt der Vereinigung im Sinne von § 6 des Gesetzes betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden vom 31. Januar 1904 ein Staatsbeitrag von Fr. 5000 gewährt. — Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1918 in Kraft. — Soweit mit der Vereinigung Änderungen der Organisation des Unterrichtes und des Betriebes der Schulen vorgesehen sind, ist die Schulpflege ermächtigt, sie nach Einholung des Einverständnisses der kantonalen Erziehungsbehörden bereits auf 1. Mai 1917 eintreten zu lassen (Kantonsratsbeschluß).

Neue Lehrstellen: Rüslikon (5.), Winterthur (60.). Zwei weitere Gesuche werden abgewiesen.

Trennungsmodus. Genehmigung nach dem Vorschlag der Schulpflege: Bülach. Ein weiteres Gesuch wird abgewiesen.

Sekundarschule. **Lehrstelle.** Das Gesuch einer Sekundarschulpflege um Bewilligung der Errichtung einer neuen Lehrstelle auf Beginn des Schuljahres 1917/18 wird abgewiesen.

Arbeitschule. **Einführung** des Handarbeitsunterrichtes für die Mädchen der 3. Klasse der Primarschule in Oberrieden.

Arbeitslehrerinnen. Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß das ordentliche Maximalmaß der Schulverpflichtung der Arbeitslehrerinnen die Zahl von 24 Wochenstunden nicht überschreiten sollte. Trotz eines dahinzielenden Erziehungsratsbeschlusses vom 9. März 1915 kommt es immer wieder vor, daß einzelnen Arbeitslehrerinnen 30 und mehr Stunden zugewiesen werden. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen und die in einzelnen Fällen von Überarbeitung beigebrachten ärztlichen Zeugnisse wird die Erwartung ausgesprochen, daß der Auflage des Erziehungsrates bei der Erstellung der Stundenpläne für das Schuljahr 1917/18 volle Beachtung geschenkt werde, und daß die von den Schulpflegen angeordneten Abweichungen von der Norm nicht den kantonalen Behörden allfällig Veranlassung zu besondern Maßnahmen geben.

Arbeitslehrerinnenkurs. Der nächste Arbeitslehrerinnenkurs beginnt im November 1917; er dauert 1½ Jahre. Die Aufnahmeprüfung findet Ende Mai 1917 statt (siehe Inserat).

3. Höhere Lehranstalten.

Universität. Erneuerungswahl von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren: Theologische Fakultät: Dr. Paul Wilhelm Schmiedel, von Jena; rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät: Dr. Ernst Hafter, von Zürich; medizinische Fakultät: Dr. Otto Busse, von Gühlitz (Preußen), Dr. Emil Feer, von Aarau, und Dr. Karl Schlatter, von Wallisellen (Regierungsratsbeschlüsse).

Beförderung. Dr. Otto Schlaginhaufen, von St. Gallen, bisher außerordentlicher Professor für Anthropologie an der philosophischen Fakultät II und Direktor des anthropologischen Institutes der Universität, wird auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren vom 15. April 1917 an gewählt und zum ordentlichen Professor befördert (Regierungsratsbeschluß).

Venia legendi. Erneuerung: Medizinische Fakultät: Dr. A. Prohaska, von Zürich (in der Meinung, daß diese Ernennung nur so lange Geltung habe, als Dr. Prohaska das ihm gegenwärtig übertragene Amt eines Leiters des Institutes für phy-

sikalische Heilmethoden inne hat); philosophische Fakultät I: Dr. Eduard Bernoulli, von Basel.

P r o f e s s u r. Die außerordentliche Professur für physikalische Therapie und die Leitung des mit dem Lehrstuhl verbundenen poliklinischen Institutes wird in provisorischer Weise für die weitere Dauer eines Jahres, vom 15. April 1917 an gerechnet, Dr. med. A. Prohaska, von Zürich, übertragen.

U r l a u b u n d S t e l l v e r t r e t u n g. Prof. Dr. Alfr. Werner wird der aus Gesundheitsrücksichten verlangte Urlaub für die Dauer des Sommersemesters 1917 erteilt. Für den Ersatz werden folgende Anordnungen getroffen: 1. Die Vorlesung über organische Chemie wird Assistent Dr. C. Agthe übertragen. 2. Die Aufsicht und Leitung der analytischen Abteilung untersteht Assistent F. Froelich und Hilfsassistent Ch. Gränacher. 3. Das Laboratorium für präparative Arbeiten wird der Leitung von Assistent Dr. J. Dubsky, Privatdozent, unterstellt, dem außerdem die Aufsicht über seine Doktoranden und die Doktoranden von Privatdozent Dr. J. Lifschitz obliegt. 4. Die Doktoranden von Prof. Dr. A. Werner sind dem wissenschaftlichen Assistenten, Al. Smirnoff unterstellt, der sich an der organischen Chemie als Vorlesungsassistent mitbetätigen wird. 5. Prof. Dr. H. Abeljanz übt die allgemeine Aufsicht über das Laboratorium A aus und sorgt dafür, daß der Betrieb in bisheriger Weise fortgeführt wird.

L e h r a u f t r ä g e an der philosophischen Fakultät II für das Sommersemester 1917: Kantonsschulprofessor Dr. K. Brandenberger: Angewandte Mathematik mit Einschluß der darstellenden Geometrie, vierstündig; Privatdozent Dr. Dubsky: Aromatische Chemie, zweiter Teil, zweistündig; Privatdozent Dr. Lifschitz: Physikalische Chemie, zweiter Teil, zweistündig; Privatdozent Dr. Simon Ratnowsky: Theorie der Elektrizität und des Magnetismus, vier Stunden mit einer Übungsstunde.

S a m m l u n g e n. Die Rechnungen und Berichte über die Institute und Sammlungen der Universität für das Jahr 1916 werden genehmigt; für das Jahr 1917 werden Kredite von total Fr. 68,670 bewilligt.

Seminarbibliotheken. Die Rechnungen der Seminarbibliotheken und der weitem Hülfsinstitute der Universität für das Jahr 1916 werden genehmigt; für das Jahr 1917 werden Kredite im Betrage von Fr. 3650 bewilligt.

Assistenten werden ernannt: Institut für allgemeine Botanik: Eva de Vries, aus Amsterdam, als II. Assistentin mit Antritt am 1. März; zoologisches Institut (an Stelle des zurückgetretenen II. Assistenten, Dr. Max Küpfer) mit Antritt am 16. April: Hans Steiner, von Zürich; anatomisches Institut: Karl Rehsteiner, von St. Gallen, und Anton Weber, von Rapperswil, als Unterassistenten für das Sommersemester 1917.

Gesamte Kantonsschule. A u f n a h m e n.

Gymnasium.

Klasse I.

Zahl der geprüften Schüler	148
Zahl der aufgenommenen Schüler	137
Zahl der abgewiesenen Schüler	11
Prüfung zu Anfang des Schuljahres	6

Industrieschule.

Klasse I.

Zahl der geprüften Schüler	87
Zahl der aufgenommenen Schüler	73
Zahl der abgewiesenen Schüler	14
Prüfung zu Anfang des Schuljahres	4

Handelsschule.

	Klasse	I	II
Zahl der geprüften Schüler		92	35
Zahl der aufgenommenen Schüler		89	33
Zahl der abgewiesenen Schüler		3	2
Prüfung zu Anfang des Schuljahres		4	4

Sammlungen. Die Berichte und Rechnungen über die naturkundlichen, geographischen und technologischen Sammlungen der Kantonsschule für das Jahr 1916 werden genehmigt; für das Jahr 1917 werden Kredite im Betrage von Fr. 4000 bewilligt.

Rektorenpräsidium. Als Präsident der Rektorenkonferenz der Kantonsschule für das Schuljahr 1917/18 wird ernannt: Prof. Th. Bernet, Rektor der Handesschule.

S a m m l u n g s v o r s t a n d. Als Vorstand der physikalischen Sammlung und der mechanischen Werkstätte der Kantonsschule an Stelle von Prof. Dr. U. Seiler, der nach vieljähriger umsichtiger Tätigkeit von der Leitung zurücktritt, wird mit Antritt am 15. März 1917 zunächst für den Rest der laufenden Amtsdauer der kant. Behörden ernannt: Dr. Emil Lüdin, Professor an der Industrieschule.

Lehrerseminar. A u f n a h m e n. Auf Beginn des Schuljahres 1917/18 wird eine erste Klasse mit 26 Schülern gebildet; Anmeldungen von Mädchen sind nicht erfolgt.

E r n e u e r u n g s w a h l auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren: Prof. Dr. J. Ulrich Hubschmid, von Madiswil (Bern), und Otto Bresin, von Zürich, Leiter der Übungsschule des Lehrerseminars.

H ü l f s l e h r e r für das Sommerhalbjahr 1917: Pfarrer Dr. Pfister, Zürich: Religionsgeschichte; Lilly Baschô, Zürich: Englisch.

4. Verschiedenes.

Berufswahl der aus der Volksschule tretenden Schüler. Die Lehrerschaft der Volksschule und die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die ausgefüllten Erhebungsformulare über die Berufswahl der nach erfüllter Schulpflicht im Frühjahr 1917 aus der Schule tretenden Schüler bis spätestens Ende März 1917 an das kantonale statistische Bureau zu senden sind. Die genaue Innehaltung der angegebenen Frist erleichtert den kantonalen Organen ihre Arbeit.

Das Heft Nr. 125 der statistischen Mitteilungen, herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau, über die Ergebnisse der Erhebung über die Berufswahl der im Frühjahr 1916 aus der Volksschule getretenen Schüler wird sämtlichen Volksschullehrern, sowie den Primar- und Sekundarschulpflegen gratis zugesandt. Der Inhalt des Heftes wird zum weiteren Studium und zur praktischen Verwertung angelegentlich empfohlen.

Kinematographen-Kontrolle. Die Direktion der Justiz und Polizei teilt der Erziehungsdirektion mit, aus den Kontrollbe-

richten und den Verhandlungen der Kinematographen-Kontrollkommission habe sich ergeben, daß in verschiedenen Kinos noch anstößige und verrohend wirkende Filme, namentlich solche aus der Verbrecherwelt vorgeführt werden. Diesem Übelstande müsse abgeholfen werden, was dadurch geschehen könne, daß eine schwarze Liste über anstößige Filme angelegt werde, die den Ortspolizeibehörden, sowie den Kinobesitzern jeweilen mitgeteilt werden solle.

Stipendien-Rückerstattung. Die Erziehungsdirektion verdankt einem ehemaligen Studierenden der Zahnheilkunde der Universität den Betrag von Fr. 100 als Rückerstattung eines im Sommersemester 1912 bezogenen Stipendiums.

Staatsbeiträge für das Jahr 1917: Ausschub für das schweizerdeutsche Idiotikon (an die Kosten der Herausgabe dieses Werkes) Fr. 1000; Zentralkommission für schweizerische Landeskunde (an die Kosten der Herausgabe der „Bibliographie für schweiz. Landeskunde“) Fr. 200.

Der **kantonal-zürcherische Verein für Knabenhandarbeit** veranstaltet, die Subventionierung durch die Behörden und die Genehmigung der Generalversammlung vorbehalten, während der Sommerferien 1917 in Zürich einen Kurs in Kartonnage-Arbeiten. Er dauert 4 Wochen, 16. Juli bis 12. August, und soll die Teilnehmer befähigen, einen unter Berücksichtigung der Technik und des Geschmacks methodisch einwandfreien Unterricht in diesem Fache zu erteilen. Kurslehrer ist A. Ulrich, Lehrer, in Zürich 7. Die Arbeitszeit innerhalb eines Tages dauert 8 Stunden, sie kann unter Umständen so verlegt werden, daß auswärtige Teilnehmer nach Hause zurückkehren können. Die Teilnehmer bezahlen eine Materialentschädigung von Fr. 10; im übrigen ist der Kurs unentgeltlich. Sollten sich aus dem Kanton Zürich nicht genügend Teilnehmer anmelden, so können, unter Entrichtung eines Kursgeldes auch solche aus andern Kantonen aufgenommen werden. Anmeldungen werden bis zum 14. April 1917 entgegengenommen vom Präsidenten des Vereins, U. Greuter, Lehrer in Winterthur, St. Georgenstraße 30, der auch jede weitere Auskunft gerne erteilt.

Neuere Literatur.

Lesebuchliteratur.

Lesebuch für schweizerische Fortbildungsschulen, herausgegeben von Carl Führer, Lehrer in St. Gallen und Ernst Reinhard, Sekundarlehrer in Bern. III. neubearbeitete Auflage. 352 Seiten. Preis: Einzeln Fr. 3.50, partienweise Fr. 3.—. Verlag Müller, Werder & Co., Zürich 1.

Esperanto.

Vollständiges Lehrbuch zur Erlernung der verbesserten Esperanto-Weltsprache durch Selbstunterricht. II. Auflage 6.—10. Tausend, 50 Cts., portofrei, zu beziehen vom Verlag Fritz Stephan, Leipzig-Gohlis, Eisenacherstr. 17.

Hygiene.

Die Tuberkulose und ihre Bekämpfung in der Schweiz. Sammlung von Aufsätzen, herausgegeben von der schweizerischen Zentralkommission zur Bekämpfung der Tuberkulose. Bern, A. Francke. 603 S. Mitteilungen aus der Anstalt Balgrist. Erster Bericht der Anstalt Balgrist. Erstattet von den Anstaltsärzten. Sonderabdruck aus „Zeitschrift für orthopädische Chirurgie.“ XXXVI. Band. (Eine recht wertvolle Arbeit, die weit über den Rahmen eines Anstaltsberichtes hinausgeht! In der Organisation der Anstalt hat sich der vor kurzem zu früh verstorbene Prof. Dr. Wilhelm Schultheß ein bleibendes Andenken gesetzt.)

Algebra und Buchführung.

Ribis Aufgaben über die Elemente der Algebra in teilweisem Anschluß an den „Leitfaden“ von M. Zwicky. Herausgegeben von Dr. F. Stähli, Lehrer der Mathematik am städtischen Gymnasium in Bern. Bern, A. Francke. Preis für das Heft 90 Rp. III. Heft. Zehnte, umgearbeitete Auflage. 42 S. IV. Heft. Achte, umgearbeitete Auflage. 35 S. Anleitung für die Buchführung in Fabrikationsgeschäften Von J. R. Winkler, Fabrikgeschäftsführer. II. Auflage. 33 S. Zürich, Arnold Bopp & Cie. Fr. 1.50.

Vaterländisches.

Mehr Stolz, Ihr Schweizer! Gedanken eines Eidgenossen am 500. Geburtstag von Niklaus von der Flüe. Von Werner Anderhalden. Verlag Art. Institut Orell Füssli, Zürich. Preis 40 Cts.

Bruder-Klausen-Lied. Dichtung von Heinrich Bone. Nach einer Melodie aus „Harpfen Davids 1669“, Psalm 8. Bearbeitung von Bonifaz Kühne. Ausgaben: Kinderchor 1- oder 2stimmig zu 10 Rp. Gem.-Chor oder Männerchor, Part. 15 Rp. 1 Singstimme und Orgel oder Harmonium 80 Rp. Eigentum und Verlag von Hans Willi, Musikalienhandlung, Cham.

Zwingli. Abschnitte aus seinen Schriften, ausgewählt und übersetzt von Chr. Graf, Pfarrer in Fällanden bei Zürich. Eine Jubiläumsausgabe der Zürcher Kirche zur 400jährigen Reformationsfeier. 126 Seiten mit 2 Bildnissen. In Pappband Fr. 2.—, auf besserem Papier Fr. 3.—. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Berufswahl.

Ratschläge für jugendliche Arbeiter von Meister Hämmerli. Der gewerbetätigen Schweizerjugend gewidmet von Werner Krebs. Empfohlen von der Zentralprüfungskommission des Schweizer. Gewerbevereins. Bern, Büchler & Co. Brosch. Fr. —.90, in Leinwand geb. Fr. 1.80, bei größeren Bezügen entsprechende Preisermäßigung.

Erfolg! oder die Kunst, bei den gegenwärtigen schwierigen Erwerbsverhältnissen ein Geschäft mit Erfolg zu betreiben! 5. Auflage. Von Direktor Bär, Schaffhausen. Vorwort von Nationalrat Hirter. Empfohlen vom Schweizer. Gewerbeverein. Bern, Büchler & Co. Brosch. Fr. 1.20, in Leinwand geb. Fr. 2.—, bei größeren Bezügen entsprechende Preisermäßigung.

Statistische Mitteilungen für den Kanton Zürich. Heft 125. Herausgegeben vom Kantonalen statistischen Bureau. Die Berufswahl der im Frühjahr 1916 aus der Volksschule ausgetretenen Schüler. 62 S.

Inserate.

Den Schulpflegen, Schulvorsteherschaften und Schulverwaltungen wird die Bekanntmachung der Erziehungsdirektion vom 18. Februar 1917 (siehe Amtliches Schulblatt vom 1. März) in Erinnerung gerufen, wonach alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1916, beziehungsweise das Schuljahr 1916/17 bis 1. Mai 1917 der Erziehungsdirektion einzureichen sind. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden; in diesem Falle geht daher die Gemeinde des Staatsbeitrages verlustig.

Bei diesem Anlaß werden die Schulbehörden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß an Bauten Staatsbeiträge nur ausgerichtet werden, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den von der Erziehungsdirektion genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind und wenn es sich nicht um bloßen Unterhalt der Gebäude, sondern um die Ausführung von Bauten im Sinne der Vorschriften der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen handelt.

Zürich, 19. März 1917.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeitslehrerinnen.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für Änderungen in der Zahl der von den Arbeitslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist. Zugleich werden die Schulpflegen eingeladen, Gesuche betreffend bezügliche Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1917/18 ergeben, **bis spätestens 10. Mai 1917** einzureichen. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung der Erziehungsdirektion nicht eingeholt worden ist, kann der Staat für das Sommerhalbjahr 1917 die ihm zufallende Besoldungsquote nicht übernehmen; es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Zürich, 19. März 1917.

Die Erziehungsdirektion.

An die Lehrerschaft der staatlichen Lehranstalten.

Im Sommer wird ein neues Lehrerverzeichnis zur Ausgabe kommen. Die Lehrer und Lehrerinnen, die Korrekturen einzuberichten wissen, sind ersucht, der unterzeichneten Amtsstelle umgehend davon Mitteilung zu machen.

Zürich, 19. März 1917.

Kanzlei der Erziehungsdirektion.

Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen.

Im Herbst 1917 beginnt in Zürich ein Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an zürcherischen Volks- und Fortbildungsschulen. Er dauert 18 Monate.

Die schriftliche Anmeldung mit genauer Angabe des Bildungsganges hat bis 25. April bei der Erziehungsdirektion zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- a. ein Altersausweis (erforderlich ist das zurückgelegte 18. Altersjahr);
- b. ein vom Gemeinderat des Wohnortes ausgestelltes Leumundszeugnis;
- c. ein ärztliches Zeugnis;
- d. ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über das Maß der Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in einer zürcherischen Sekundarschule erworben werden können;
- e. ein Ausweis über eine gute Vorbildung in den weibl. Handarbeiten.

Für Kandidatinnen, die im Kanton Zürich verbürgert oder mindestens 10 Jahre daselbst niedergelassen sind, ist der Unterricht unentgeltlich.

Nicht im Kanton Zürich niedergelassene Bürgerinnen anderer Kantone können nur ausnahmsweise zugelassen werden und haben ein Kursgeld von Fr. 250 zu bezahlen.

Dürftigen Schülerinnen können auf ein eingereichtes Gesuch hin durch den Erziehungsrat Stipendien ausgerichtet werden.

Die Aufnahmeprüfung findet Ende Mai statt: sie erstreckt sich auf folgende Fächer: Nähen, Flicken, Deutsche Sprache, Rechnen, Formenlehre, Naturkunde, Schreiben und Zeichnen.

Zürich, im März 1917.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Gemäß § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Universität, die eidgenössische technische Hochschule, die Kantonsschule, die höhern Stadtschulen in Zürich und Winterthur besuchen, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Sommersemester 1917 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben. Hiebei hat es die Meinung, daß sich auch die bisherigen Stipendiaten neuerdings anzumelden, jedoch kein bezügliches Formular mehr auszufüllen haben.

Reflektanten, die sich zum erstenmale um staatliche Stipendien bewerben, haben nebst dem eigenhändig geschriebenen Gesuche ein Formular für die Bewerbung einzusenden, welches auf der Erziehungskanzlei bezogen werden kann.

Studierende der Universität und der eidgen. technischen Hochschule haben die schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 31. März, Schüler der Kantonsschule, der höhern Schulen der Städte Zürich und Winterthur bis 30. April der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzusenden. Die Gesuche von Schülern der genannten Mittelschulen sind durch die betreffenden Rektorate zu leiten.

Zürich, 18. Januar 1917.

Die Erziehungsdirektion.

Knabenhandarbeitsunterricht.

Berichterstattung.

Die Schulpflegen werden eingeladen, die tabellarischen Jahresberichte über den Handarbeitsunterricht für Knaben im Schuljahr 1916/17 — soweit dieser Unterricht an den ihnen unterstellten Schulen erteilt wird — bis spätestens 1. Mai 1917 der Erziehungskanzlei einzusenden.

Zürich, 19. März 1917.

Die Erziehungsdirektion.

Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel für die Zwecke der Erziehung der Jugend und für Hebung allgemeiner Volksbildung.

Die Vorstände der im Kanton Zürich bestehenden Anstalten und der gemeinnützigen Vereinigungen für Erziehung anormaler, gebrechlicher und verwahrloster Kinder, sowie der Kinderkrippen und öffentlichen Leseäle werden eingeladen, ihre Eingaben betreffend Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel an die Ausgaben im Jahre 1916 unter Beigabe der Jahresrechnung bis **1. Mai 1917** einzureichen. Bei den Anstalten ist die Zahl der kantonsangehörigen Pfleglinge und der Pfl egetage anzugeben. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Wir machen die Anstaltsvorstände darauf aufmerksam, daß Beiträge zum Zwecke der Kostgeldermäßigung für bedürftige anormale Kinder nicht verabreicht werden, weil der Staat nach § 4 lit. b des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912 nunmehr Beiträge zu leisten hat an die Ausgaben, die den Schulgemeinden aus der Versorgung von Kindern in den Erziehungsanstalten erwachsen.

Zürich, 18. Januar 1917.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Die Kontrolle über die durch die einzelnen Schulgemeinden erfolgten Anschaffungen macht es notwendig, daß alle im Staatsverlag aufgelegten Lehrmittel unmittelbar bei diesem zu bestellen und zu beziehen sind. Im Interesse einer raschen Spedition ist es wünschenswert, daß Bestellungen, namentlich für größere Schulen, rechtzeitig, womöglich schon im Monat März, eingesandt werden.

Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der Gesamtbedarf an Lehrmitteln zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge können nur angenommen werden, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem durch sie bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, 7. Februar 1917.

Die Verwaltung des kantonalen Lehrmittelverlags Zürich.

Volken (Flaach).

Arbeitslehrerinnenstelle.

Auf Beginn des neuen Schuljahres 1917/18 ist infolge Rücktritts der bisherigen Inhaberin die Lehrstelle an unserer Arbeitsschule neu zu besetzen.

Schriftliche Anmeldungen mit den gewohnten Ausweisen sind bis 7. April an den Präsidenten der Schulpflege Flaach-Volken zu richten.

Flaach, 20. März 1917.

Die Primarschulpflege.

Benken.

Arbeitslehrerinnenstelle.

Infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin ist an unserer Primarschule die Stelle einer Arbeitslehrerin auf Beginn des Schuljahres 1917/18 neu zu besetzen.

Anmeldungen mit den gewohnten Ausweisen sind bis Mitte April an das Präsidium der Primarschulpflege zu richten.

Benken, 23. März 1917.

Die Schulpflege.

Uster.

Arbeitslehrerinnenstelle.

Infolge Berufung der bisherigen Inhaberin ist an der Primarschule Sulzbach die Stelle einer Arbeitslehrerin auf Beginn des nächsten Schuljahres neu zu besetzen. Gemeindegelde.

Anmeldungen mit den Ausweisen sind bis 12. April 1917 dem Präsidenten der Primarschulpflege, G. Lüthy, Pfarrer, einzureichen.

Uster, 19. März 1917.

Die Primarschulpflege.

Sekundarlehrerstelle.

An der Sekundarschule Uhwiesen ist eine Lehrstelle auf 1. Mai 1917 definitiv zu besetzen. Die Sekundarschulpflege schlägt einstimmig den bisherigen Verweser zur Wahl vor.

Allfällig weitere Anmeldungen sind bis 10. April 1917 an den Präsidenten der Pflege, J. Schneiter, Lehrer in Flurlingen, zu richten.

Uhwiesen, 20. März 1917.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Dietikon-Urdorf.

Offene Lehrstelle.

Die fünfte Lehrstelle an der Sekundarschule Dietikon-Urdorf wird hiemit auf Grund von § 288 des Unterrichtsgesetzes zur definitiven Besetzung ausgeschrieben. Die Pflege schlägt einstimmig hierfür den bisherigen Verweser vor; Bewerbung deshalb zwecklos.

Dietikon-Urdorf, 13. März 1917.

Die Sekundarschulpflege Dietikon-Urdorf.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat März 1917 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Spöndlin, Rudolf von Zürich: (Erneuerung).

Wolff, Max G. H. von Zürich: „Wesen und Voraussetzungen der Zession.“

Allemann, Walther von Solothurn: „Deutsche Reichsbank und Schweiz. Nationalbank.“

Zürich, 22. März 1917.

Der Dekan: *O. Juzi.*

Von der medizinischen Fakultät:

Tinker, Moses von Rostow a. D.: „Ein Fall von ausgedehnten Mißbildungen infolge von amniotischen Verwachsungen und Strängen.“

Sokolow, Celina von Warschau: „Über die Einwirkung äußerer Einflüsse auf die Temperatur des Kindes.“

Asper, Hans von Zürich (als Dr. med. dent.): „Über die Braune-Retzius'sche Parallelstreifung im Schmelz der menschlichen Zähne.“

Hürlimann, Hermann von Bäretswil: „Über das Erythema infectiosum.“

Zürich, 22. März 1917.

Der Dekan: *E. Feer.*

Von der veterinär-medizinischen Fakultät.

Pfenninger, Walter von Stäfa: „Über die Beeinflussbarkeit der Abwehrvorrichtungen des Organismus gegen Infektionskrankheiten mit spez. Berücksichtigung der Phagozytose.“

Zürich, 22. März 1917.

Der Dekan: *J. Ehrhardt.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Guidi, Massimo von Lugano: „Le fontane barocche di Roma.“

Zürich, 22. März 1917.

Der Dekan: *Emil Ermatinger.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Toepke, Gustav von Bayreuth, Bayern: „Über die Waldensche Umkehrung.“

Steinmann, Alfred B. von Luzern: „Studien über die Azidität des Zellsaftes beim Rhabarber.“

Zürich, 22. März 1917.

Der Dekan: *K. Hescheler.*